

den sowieso mehr als 2 kg oder 1,5 kg ausgehändigt bekamen.

.....  
Der Staatsanwalt hat gern. § 39 Abs. 4 Buchst. c) StEG für den Angeklagten St. eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und 8 Monaten und für die Betrügereien eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten beantragt. Daraus sollte gern. § 74 StGB eine Gesamtstrafe von drei Jahren Zuchthaus gebildet werden. Für die Angeklagte K. war beantragt gern, der gleichen Bestimmungen zwei Jahre Zuchthaus und 8 Monate Zuchthaus, woraus eine Gesamtstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus zu bilden war. Gleichzeitig war bei beiden Vermögensenzug beantragt.

Die Verteidigung hat sich darauf berufen, daß die subjektive Seite nicht erfüllt wäre und die Angeklagten wegen des Betruges freigesprochen werden sollten.

.....  
Bei der Strafzumessung hat sich die Kammer davon leiten lassen, daß auf Grund der Gesellschaftsgefährlichkeit derartiger Handlungen nicht geduldet werden kann, daß die sozialistische Entwicklung von einigen Gewerbetreibenden zum Schaden unseres Staates ausgenutzt wird und in erster Linie ihre kapitalistischen Manieren und Gepflogenheiten zur Anwendung gelangen.

Unter Berücksichtigung des bisher Dargelegten hat sich die Kammer in vollem Umfange dem Anträge des Staatsanwaltes angeschlossen und die Angeklagten antragsgemäß verurteilt. Diese Strafe ist angemessen und dient in dieser Höhe auch der Erziehung der Angeklagten. Der Vermögensenzug ist deshalb erforderlich, damit den Angeklagten zum Bewußtsein gebracht wird, daß man nicht auf Kosten der Erfolge der Arbeiter und Bauern in der Deutschen Demokratischen Republik sein Leben aufbauen kann.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft erfolgt gern. § 219 StPO, die Kostenentscheidung ergeht gern. §§ 353, 354 StPO in Verbindung mit § 2 der VO über Kosten in Strafsachen.

gez. Kornetzki

gez. Glembotzki gez. Rucker

## DOKUMENT 246

Oberstes Gericht  
der Deutschen Demokratischen Republik  
— Kassationsantragsabteilung —

Berlin N 4, den 11. April 1959  
Schamhorststr. 37

Frau  
E. St.  
Salzwedel

Betr.: Strafsache gegen Ernst St.

Auf **Ihr Schreiben** vom 14. März 1959 wird Ihnen mitgeteilt, daß der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik Ihrem Gesuch auf Kassation des Urteils des Kreisgerichts Salzwedel vom 22. Juli 1958 nicht entsprochen hat.

Die vom Kreisgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen werden mit der Kassationsanregung nicht beanstandet; sie entsprechen auch im vollen Umfange dem Ergebnis der Beweisaufnahme. Das Verhalten Ihres Ehemannes ist rechtlich auch fehlerfrei als Verbrechen nach dem Handelsschutzgesetz gewürdigt worden. Es trifft zwar zu, daß es gesetzlich zulässig ist, Baumkuchen als Geschenksendung nach Westdeutschland per Post auf den Weg zu bringen, jedoch sind dabei die Bestimmungen der Verordnung über den Geschen-

paket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit **Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland vom 5. August 1954** zu beachten. Die von Ihrem Ehemann nach Westdeutschland versandten fast 5000 Päckchen mit einem Gewicht von insgesamt 150 Zentnern waren keine Geschenksendungen. Gemäß § 7 der Geschenkpäckchenverordnung gelten Sendungen, die von Firmen zusammengestellt, verpackt oder abgesandt werden, nicht als Geschenksendungen.

Demzufolge müssen, auch wenn die Sendungen gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe e) der VO vom 5. 8. 1954 entschädigungslos einzuziehen sind, die Bestimmungen über den innerdeutschen Warenverkehr Anwendung finden. Denn wenn, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, fast 5000 Päckchen auf gesetzlich unzulässige Weise versandt worden sind, kann die Einziehung der zuletzt beanstandeten Sendung nicht die einzige staatliche Sanktion sein. Da der Angeklagte aber weder Lieferungsgenehmigungen noch Warenbegleitscheine besessen hat, ist bei dem großen Umfange der Sendungen, die einen Gesamtwert von mindestens 50 000 DM ausmachten, die Tat des Angeklagten fehlerfrei als fortgesetztes Verbrechen gemäß § 2 Abs. 4 Buchstabe c) HSchG beurteilt worden. Ohne Bedeutung ist dabei, daß die Aufträge nicht direkt von den Empfängern der Sendungen erteilt worden sind, sondern von Bürgern der DDR, die auch die Ware bezahlt haben. Es liegt hier eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen vor, wie sich insbesondere aus dem Konzept eines Briefes des Angeklagten an einen westdeutschen Besteller ergibt. Diesem ist die Lieferung in Aussicht gestellt worden mit der Aufforderung, einen Bürger in der Deutschen Demokratischen Republik ausfindig zu machen, der für ihn die Bezahlung übernimmt.

.....  
Da die zur Nachprüfung gestellte Entscheidung weder auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, noch im Strafausspruch gröblich unrichtig ist, konnte der Kassationsanregung nicht stattgegeben werden.

Im Auftrage

gez. Gey  
Richter

## DOKUMENT 247

Urteil des Obersten Gerichts

vom 27. Juli 1959

— 3 Ust II 38/58 —

Durch Urteil des Bezirksgerichts S. vom 27. September 1958 sind die Angeklagten G., B. und W., wie folgt verurteilt worden:

G. wegen fortgesetzter Hehlerei in Tateinheit mit fortgesetztem Preisvergehen (§ 259 StGB, § 1 PrStVO, § 73 StGB) zu einem Jahr Gefängnis und eintausend DM Geldstrafe; B. wegen fortgesetzter Hehlerei in Tateinheit mit fortgesetztem Preisvergehen sowie versuchten Betrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums in Tateinheit mit Wirtschaftsvergehen (§ 259 StGB, § 1 PrStVO, § 73 StGB, § 29 StEG, § 43 StGB, § 6 WStVO, § 73 StGB, § 74 StGB) zu zehn Monaten Gefängnis und zweihundert DM Geldstrafe; W. wegen fortgesetzter Hehlerei in Tateinheit mit fortgesetztem Preisvergehen (§ 259 StGB, § 1 PrStVO, § 73 StGB, § 1 StEG) zu drei Monaten Gefängnis bedingt mit einer Bewährungsfrist von drei Jahren und vierhundert DM Geldstrafe.

Soweit es diese Angeklagten betrifft, liegt dem Urteil im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Der Angeklagte G. wurde von der in diesem Verfahren rechtskräftig Verurteilten S. gefragt, ob er von ihr